

SV LIPPRAMSDORF 1958 e.V.

Geschäftsstelle:

Ostendorfer Strasse 28

45721 Haltern am See

☎ 02360/10142

mail@svlippramsdorf.de

www.svlippramsdorf.de

Beitragsordnung

Die Mitgliedsbeiträge sind als wichtigste Einnahmequelle die Existenzgrundlage des Vereins. Die ordnungsgemäße Festsetzung der Beitragshöhe für jedes Mitglied durch die Mitgliederversammlung und die Bezahlung der Beiträge durch die Mitglieder an den Verein zu den vereinbarten Terminen sind eine entscheidende Voraussetzung für die Deckung der entstandenen Aufwendungen und damit für die finanziell abgesicherte Durchführung des gesamten Sportbetriebs. Die Beitragszahlung durch jedes Mitglied entsprechend der vereinbarten Höhe ist Bedingung für seine Teilnahme am Sportbetrieb und zugleich die Voraussetzung für seinen Unfallversicherungsschutz.

§ 1 Grundlagen und Gültigkeit

Gemäß § 6 der Satzung des SV Lippramsdorf 1958 e. V. sind die Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

Die Grundlage zur Festlegung der Beiträge ist die gem. Haushaltsplan erforderliche Sicherung der langfristigen Liquidität zur Aufrechterhaltung des gesamten Sportbetriebes.

Können die Finanzen absehbar durch die bisher gültigen Mitgliedsbeiträge nicht mehr gedeckt werden und reichen auch die weiteren Ertragsquellen nicht zur Existenzsicherung aus, sind Beitragserhöhungen notwendig. Sie werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Zusammensetzung der Beiträge

Gem. § 6 Ziffer III. der Satzung können Beiträge und abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Abteilungsspezifische Beiträge, Umlagen und Gebühren bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 3 Höhe der Monats-/Jahresbeiträge

	Monat / Jahr
Kinder bis 7 Jahre (einschl.)	5,00 € / 60,00€
Kinder und Jugendliche von 8 bis 19 Jahre (einschl.)	8,00 € / 96,00€
Erwachsene ab 20 Jahre	11,00 € / 132,00€
Familienbeitrag (mindestens 1E + 2K oder 2E + 1K)	19,00 € / 228,00€
Passive	6,00 € / 72,00€

- Sind zwei Elternteile (Erziehungsberechtigte) und mindestens ein Kind oder ein Elternteil und mehrere Kinder Mitglied des Vereins, kann der Familienbeitrag beantragt werden. Als Kind zählt, wer das 20.Lj noch nicht vollendet hat.
- Bei Neuaufnahmen während eines laufenden Geschäftsjahres werden die Mitgliedsbeiträge anteilig (ab dem ersten des Beitrittsmonats) erhoben.
- Den Mitgliedern, die zum 30.06. eines jeweiligen Jahres ausscheiden, wird der halbe Jahresbeitrag erstattet. Mitglieder, die zum 31.12. eines jeweiligen Jahres ausscheiden, erhalten keine Erstattung.

§ 4 Form der Beitragsentrichtung

- Die Beitragszahlung ist nur als Ganzjahreszahlung möglich. Nur bei Neuaufnahmen erfolgt eine anteilige Beitragszahlung gemäß § 3 der Beitragsordnung. Der Beitragseinzug erfolgt per Lastschrift. Der Ganzjahresbeitrag wird zum ersten Montag im Mai eines jeden Jahres eingezogen. Sollte der Montag ein Feiertag sein, dann erfolgt der Einzug am folgenden Werktag.
- Die Abteilungsleitungen haben auf die Erteilung der Einzugsermächtigung hinzuwirken.
- Im Falle der Nichtbezahlung zu dem angegebenen Termin wird das Mahnverfahren eröffnet. Wird der 2. Mahnung nicht Folge geleistet, entscheidet der Vorstand über das weitere Vorgehen. § 5 der Satzung des Vereins ist zu beachten.
- Neuaufnahmen in den Verein erfolgen nur bei Unterzeichnung eines Sepa-Mandats durch den Antragsteller.

§ 5 Sonderregelungen

1. Allen Mitgliedern des Vereins, die aus zwingenden Gründen über ein Jahr nicht am Vereinsleben (z.B. durch einen Auslandsaufenthalt) teilnehmen können, kann eine ruhende Mitgliedschaft auf Antrag gewährt werden. Die zwingenden Gründe sind im Antrag darzustellen. Für die ruhende Mitgliedschaft ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.
2. Körperlich und geistig beeinträchtigte Menschen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können, sind auf Antrag lebenslang beitragsfrei im Familienbeitrag enthalten.
3. Auszubildende und Studenten können auf Antrag mit entsprechendem Nachweis in die Beitragsgruppe Jugendliche bis 19J. eingestuft werden und auf Antrag auch über das 20. Lebensjahr im Familienbeitrag enthalten sein.

4. Mitglieder, die einen Freiwilligendienst (z.B. FSJ, BufDi, FÖJ) oder Wehrdienst leisten, können sich auf Antrag während der Dienstzeit beitragsfrei stellen lassen.
5. Arbeitslose können auf Antrag 50% Ermäßigung auf den Beitrag erhalten. Die Ermäßigung gilt jeweils für ein Jahr.
6. Körperlich und geistig beeinträchtigte Menschen mit einem GdB von 100% können auf Antrag 50% Ermäßigung auf den Beitrag erhalten. Die Ermäßigung gilt lebenslang.
7. Durch den Verein und die Abteilungen können Kurse organisiert werden. Die Kursgebühr wird vom Vorstand beschlossen und vor Beginn des Kurses bekannt gegeben. Die Kursgebühr wird mit Beginn des Kurses fällig. Eine Erstattung ist nicht möglich.
8. Mitglieder des Vereins, die in mehreren Abteilungen Sport treiben, zahlen nur einen Jahresbeitrag und dazu in jeder Abteilung ggf. die entsprechenden spezifischen Beiträge.
9. Aktive Schiedsrichter müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und brauchen daher keine Beiträge zahlen
10. Eltern haften für die Mitgliedsbeiträge ihrer minderjährigen Kinder.

§ 6 Gebühren und Aufnahmemodalitäten

- Interessenten, die Mitglieder des Vereins werden wollen, müssen den vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrag und das Sepa-Mandat unterzeichnet an die Geschäftsstelle des Vereins übersenden.
- Soweit sich auf Grund eines Verschuldens des Mitgliedes bei der Erhebung der Mitgliedsbeiträge ein zusätzlicher Bearbeitungsaufwand entsteht, so zum Beispiel durch Nichtinformation bei Wechsel der Konten und/oder Geldinstitute, bei nicht ausreichender Deckung des Kontos etc. ist der Verein berechtigt, für jede abzuklärende Buchung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 4,00 EURO zu erheben. Weitere Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadenersatz, bleiben davon unberührt.
- Neben der Pauschale für den erhöhten Bearbeitungsaufwand sind dem Verein durch das Mitglied auf jeden Fall die vom jeweiligen Kreditinstitut



im Zusammenhang mit der Buchung dem Verein in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.

§ 7 Geltung

Die Beitragsordnung des SV Lippramsdorf 1958 e. V. tritt nach Zustimmung des erweiterten Vorstands am 06.03.2024 und für die Beitragshöhe durch die Mitgliederversammlung am 20.03.2024 beschlossen mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Haltern am See – Lippramsdorf, den 20.03.2024

gez. Thorsten Giese (1. Vorsitzender)

gez. Sebastian Eßling (1. Geschäftsführer)